



Prof. Dr. iur. Oliver Diggelmann
Prof. Dr. iur. Matthias Oesch

FS 2022

Völkerrecht / Europarecht

22. Juni 2022

Musterlösung

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst Anzahl Seiten und Anzahl Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Völkerrecht:

Aufgabe 1	9	Punkte	9 % des Totals
Aufgabe 2	12	Punkte	12 % des Totals
Aufgabe 3	19	Punkte	19 % des Totals
Aufgabe 4	10	Punkte	10 % des Totals

Europarecht:

Aufgabe 1	16 Punkte	16% des Totals
Aufgabe 2	10 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 3	11 Punkte	11% des Totals
Aufgabe 4	13 Punkte	13% des Totals

Total	Anzahl Punkte	100%
-------	---------------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg

TEIL VÖLKERRECHT

Frage 1 (9 Punkte / 9 %)

a) Welche Mittel stehen bei der friedlichen Streitbeilegung in zwischenstaatlichen Konflikten zur Verfügung?

- *Art. 33 ff. UNCh*
- *Direkte Verhandlungen zwischen den Streitparteien*
- *Untersuchung (bspw. nach Art. 34 UNCh)*
- *Vermittlung durch am Streit unbeteiligte Dritte*
- *Gute Dienste als Vermittlungsversuch mit einer wenig aktiven Rolle des Vermittlers, bspw. durch Bereitstellung eines Konferenzortes*
- *Vergleich, eine Kombination aus Untersuchung und Vermittlung (hier mit Vergleich nicht gemeint ist das aus dem Prozessrecht bekannte Rechtsinstitut, das am Ende von Verhandlungen die gemeinsame Verfügung über einen Streitgegenstand trifft)*
- *Gerichtliche Entscheidung, Schiedsgericht, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen*

b) Ein Staat will rechtlich gegen die Verletzung seiner Rechte durch einen anderen Staat vorgehen. Ist in solchen Fällen immer ein internationales Gericht zuständig?

- *Keine obligatorische Gerichtsbarkeit, d.h. ohne seinen Willen ist kein Staat gezwungen, sich vor einem internationalen Gericht zu verantworten*

c) Weshalb ist die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit im Vergleich mit der innerstaatlichen auf erhöhte politische Akzeptanz bei den Streitparteien (Staaten) angewiesen? Begründen Sie ihre Antwort in maximal vier Sätzen.

Mögliche Antworten:

- *Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Staaten enthalten immer auch eine (ausser-)politische Komponente und sind somit auch Interessenpolitik der involvierten Staaten*
- *Beurteilt ein Staat ein Urteil oder nur schon das Verfahren als gegen seine (strategische) Interessenverfolgung gerichtet, besteht die latente Gefahr, dass sich solche Staaten aufgrund der prinzipiellen Freiwilligkeit der internationalen Gerichtsbarkeit von solchen Verfahren zurückziehen oder sich darauf schon gar nicht einlassen, die Zuständigkeit bestreiten etc.*
- *Max. 1 Zusatzpunkt: Bspw. Russland vor IGH nach Angriff auf Ukraine (2022), China im Streit mit den Philippinen über Landnahme im Südchinesischen Meer (2016)*

d) Was versteht man unter Staatenverantwortlichkeit? Was sind die Voraussetzungen?

- *Zentraler Gedanke: Ausgleich/Wiedergutmachung einer Völkerrechtsverletzung*
- *Innerstaatliche Entsprechung: zivilrechtliche Haftung*



Voraussetzungen:

- *Tatbestandsmässigkeit: ein völkerrechtswidriges Tun oder Unterlassen, das einem Staat zugerechnet werden kann*
- *Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes; Art. 20-27 DARS, Art. 51 UNCh (i.V.m. Art. 21 DARS)*

Frage 2 (12 Punkte / 12 %)

a) Mehrere UN-Mitglieder fordern wegen wiederholter Verletzung von Grundsätzen der UN-Charta (vgl. Art. 2 UNCh) durch Mitgliedsstaat A dessen Ausschluss von Mitgliedsstaat A (was bis heute noch nie vorgekommen ist). A ist ein permanentes Mitglied des UN-Sicherheitsrates. Beschreiben Sie anhand der einschlägigen Normen der UNCh das Verfahren für einen solchen Beschluss. Äussern Sie sich (kurz) zur Frage, ob ein solcher Ausschluss denkbar ist.

- *Art. 6 UNCh bildet die rechtliche Grundlage für einen Ausschluss*
- *Die erforderliche Empfehlung des Sicherheitsrates bedarf der Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern einschliesslich aller seiner ständigen Mitglieder (Art. 6 i.V.m. Art. 27 Ziff. 3 UNCh)*
- *Als «wichtige Frage» benötigt der Ausschlussbeschluss zusätzlich eine Zweidrittel-Mehrheit der UNO-Generalversammlung (Art. 18 Ziff. 2 UNCh)*
- *Weil A mit seinem Veto gegen eine solche, gegen ihn gerichtete Empfehlung des Sicherheitsrates stimmen dürfte, ist ein Ausschluss kein realistisches Szenario*
- *Mögliche Antwort auf Frage nach «Denkbarkeit eines Ausschlusses», max. 1 Punkt: Eine weitere, (rechtlich fragwürdige) Möglichkeit wäre ein de facto-Ausschluss mittels prozeduraler Massnahme der Nichtanerkennung der Beglaubigungsschreiben von A's Gesandten für den Sicherheitsrat (analog der Nichtakkreditierung von Diplomaten des südafrikanischen Apartheidregimes durch die UN-Generalversammlung im Jahr 1974); prozedurale Massnahmen des Sicherheitsrates können, anders als materielle Entscheide, nicht mit dem Veto blockiert werden (Art. 27 Ziff. 2 UNCh)*

b) Lesen Sie die folgende (unautorisierte) Übersetzung einer Resolution des UN-Sicherheitsrates (SR) und beantworten Sie die untenstehende Frage.

Resolution 660 (1990)
vom 2. August 1990
Der Sicherheitsrat,

alarmiert durch die irakische Invasion Kuwaits am 2. August 1990,

...

1. Verurteilt die Invasion Kuwaits durch Irak;
2. Verlangt, dass der Irak umgehend und bedingungslos all seine Streitkräfte auf die Stellungen, welche sie am 1. August 1990 innehatten, zurückziehen;
3. Ruft den Irak und Kuwait dazu auf, umgehend intensive Verhandlungen aufzunehmen, um ihre Differenzen zu beheben, wobei er alle solche Bemühungen unterstützt, insbesondere die der Liga der Arabischen Staaten (Arabische Liga);

4. Beschliesst, sich sobald als notwendig wieder zu treffen, um die nötigenfalls weiteren Entscheide zur Erfüllung der Forderungen dieser Resolution zu beraten.

Der Irak hat das Gewaltverbot verletzt, ein grundlegendes Prinzip der UN-Charta (UNCh). Wo ist dieses verankert? Bindet es auch Nichtmitglieder der UNO?

- *Art. 2 Ziff. 4 UNCh*
- *Gewohnheitsrecht (bindet auch Nichtmitglieder)*

c) In welchem völkerrechtlichen Vertrag des frühen 20. Jahrhunderts, der vor der UN-Charta in Kraft trat, erklärten die unterzeichnenden Staaten erstmals, auf «den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle ... zu verzichten»?

- *Briand-Kellog-Pakt (vom 27. August 1928)*

d) Was bedeutet «Gewalt» im Sinne des Gewaltverbotes der UN-Charta? Nennen Sie kurz die zentralen Elemente und allenfalls einschlägige Judikatur.

- *Gewisse Mindestintensität der Waffengewalt muss erreicht werden, jedoch mehr als blosse Grenzscharmützel; Gesamtbeurteilung notwendig; Für Kriterien siehe auch «Nicaragua v. United States-Urteil» des IGH (v. 27.6.1986) und die Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung (A/RES/3314 v. 14.12.1974)*
- *Max. 1 Punkt für korrekte Erläuterungen des Nicaragua-Urteils*
- *Angriff auf das Territorium oder Hoheitsgebiet eines Staates*
- *Staat(en) als Angreifer*

e) Gibt es Ausnahmen vom Gewaltverbot?

- *Mandat des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII UNCh im Rahmen des Systems der kollektiven Sicherheit*
- *Selbstverteidigungsrecht gemäss Art. 51 UNCh*
- *Diskussion um «extrakonstitutionelle» Ausnahmen*
- *0.5 Zusatzpunkte für Caroline-Kriterien korrekt erläutert*

Frage 3 (19 Punkte / 19 %)

A ist eine Provinz des Staates Z. Die Bevölkerung der Provinz spricht eine eigene Sprache und besitzt eigene identitätsstiftende Traditionen. Bis vor 100 Jahren waren A und Z zudem eigene Staatsgebilde, bis Z sich das Territorium von A gewaltsam einverleibte und zu einer Provinz machte. In einer Volksabstimmung in A spricht sich nun eine überwältigende Mehrheit für die Unabhängigkeit von Z aus. Das Regionalparlament von A verabschiedet in der Folge eine Unabhängigkeitserklärung und ruft die Republik A aus. Das Ersuchen von A an die Staatengemeinschaft, ihren neuen Staat anzuerkennen, wird nur von wenigen Kleinstaaten positiv beantwortet.

a) Welche vier Hauptfälle von Staatennachfolge werden unterschieden? Erläutern Sie diese kurz und benennen Sie für jeden dieser Fälle ein tatsächlich existierendes Beispiel.

- *Sezession; ein Gebietsteil spaltet sich von einem bestehenden Staat ab, es entstehen zwei Staaten; Beispiele: Finnland von Russland (1918), Bangladesch von Pakistan (1971), Südsudan vom Sudan (2011)*
- *Dismembration; Entstehung von zwei oder noch mehr neuen Staaten, bisheriger Staat hört auf zu existieren; Beispiele: Sowjetunion zu diversen Staaten (1991), Tschechoslowakei zu Tschechien und Slowakei (1992/1993); umstritten: Nachfolgestaaten von Jugoslawien (Meinungsverschiedenheit ob Dismembration oder Sezession von Serbien)*
- *Fusion; zwei Staaten gehen in einem auf; Beispiele: Tanganjika und Sansibar zu Tansania (1964), Arabische Republik Jemen und Volksdemokratische Republik Jemen zur Republik Jemen (1990)*
- *Inkorporation; Beitritt eines Staates zu einem anderen, es entsteht kein neuer Staat; Beispiel: Beitritt der DDR zur BRD*

b) Wie ist die damalige gewaltsame Einverleibung des Territoriums von A im Licht des heute geltenden Völkerrechts zu beurteilen?

- *Das war eine Annexion, damals (i.c. bis 1928) völkerrechtlich zulässig*
- *Annexionen sind durch das Gewaltverbot (Art. 2 Ziff. 4 UNCh) verboten*

c) Welcher Fall der Staatennachfolge läge vor, wenn A sein Ziel erreichen würde?

- *Die Abspaltung eines Gebietsteils, aus dem ein neuer Staat hervorgeht, von einem weiterhin bestehenden Staat ist eine Sezession*

d) Welcher Aspekt der Souveränität von Z wird durch die Unabhängigkeitserklärung von A tangiert? Auf welches Recht beruft sich A?

- *Von Z ist die Souveränität bzw. die territoriale Integrität tangiert; Art. 2 Ziff. 1 u. 4 UNCh*
- *A beruft sich auf das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes; Art. 1 Ziff. 2 u. Art. 55 UNCH; Art. 1 Abs. 3 UN-Pakt I und UN-Pakt II*
- *«Völker» im ethnischen Sinne sind aber keine Völkerrechtssubjekte wie ein «Staatsvolk»*
- *Beispiele für «Völker», max. 1 Punkt: u.a. die Kurden, die teilweise originär in der Türkei, in Syrien, im Iran und im Irak leben, Schotten, Basken, Katalanen, Krim-Tataren*

- *Die fehlende Völkerrechtssubjektivität bedeutet, dass A bzw. «Völker» nicht Souverän im völkerrechtlichen Sinn sein können*
- *(Historische) Ausnahme der Anerkennung des Status eines Völkerrechtssubjekts für Völker: für Kolonialvölker, die während des – inzwischen beendeten – Entkolonialisierungsprozesses über ein Recht auf Sezession verfügten*
- *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gemäss Art. 1 Abs. 3 UN-Pakt I und UN-Pakt II wird deshalb überwiegend nur als eine Verpflichtung der Staaten gedeutet, «ihren» Völkern gewisse Autonomierechte zu gewähren, ohne dass es diese zu Rechtssubjekten macht*
- *Max. 1 Zusatzpunkt: Zuerkennung des Rechts auf Sezession bei schwersten Verletzungen von Menschen- und Minderheitenrechten, sog. «remedial secession» (nicht Teil der Vorlesung und des Prüfungstoffes)*

e) Welche Regel der UN-Charta und des Gewohnheitsrechts könnte durch die Anerkennung von A durch andere Staaten verletzt sein?

- *Das Interventionsverbot; Art. 2 Ziff. 7 UNCh*
- *Es schützt gegen Einmischungen von Staaten*
- *Geschütztes Rechtsgut ist die Entscheidungsfreiheit der Staaten, d.h. das Recht, das eigene politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle System selbst zu regulieren resp. zu bestimmen*

f) Welche rechtliche Wirkung hat die Anerkennung durch andere Staaten?

- *Eine Anerkennung hat grundsätzlich bloss deklaratorische Wirkung*
- *Praktisch kann eine Anerkennung durch eine Vielzahl von Staaten, insbesondere «grossen», ein Indiz für Souveränität nach aussen sein (und e contrario ist die Nichtanerkennung durch die meisten Staaten ein gewichtiges Indiz dafür, dass dieser Staat keine äussere Souveränität hat)*

Frage 4 (10 Punkte / 10 %)

D ist Diplomatin im Dienst von Staat A und in der Botschaft von A in der Hauptstadt des Staates B tätig. Im Dezember 2020 wird sie von der Polizei von B auf frischer Tat ertappt, wie sie in einer Bar einem unter Korruptionsverdacht stehenden Minister des Empfangsstaates eine stattliche Geldsumme in bar übergibt. Unter Anwendung physischer Gewalt – und unübersehbar stark alkoholisiert – kann sie sich dem Zugriff der Polizei entziehen. Sie rast mit ihrem Auto, unter Verletzung zahlreicher Verkehrsvorschriften, zurück zur Botschaft.

a) Die Polizei verlangt Zutritt zur Botschaft, um D zu verhaften. Muss ihr dies erlaubt werden?



- *Nein, das Missionsgebäude darf nur mit Einwilligung des Missionschefs betreten werden (Art. 22 Abs. 1 WÜD), auch wenn es Teil des Staatsgebietes des Empfangsstaates ist*

b) Kann Diplomatin D von Staat B für die Verletzungen der Verkehrsvorschriften strafrechtlich belangt werden?

- *Nur, sofern der Entsendestaat ausdrücklich zustimmt (Art. 32 Abs. 1 und 2 WÜD)*
- *Ansonsten während ihrer Amtszeit nicht möglich, unabhängig davon, ob ihre Fluchtfahrt als dienstliche oder private Handlung qualifiziert wird (Grundsatz der diplomatischen Unverletzlichkeit, Art. 29 WÜD)*

c) Hätte die Polizei D daran hindern dürfen, in die Botschaft zurückzufahren?

- *Grundsätzliche Verpflichtung der Diplomatin zur Beachtung der Rechtsvorschriften im Empfangsstaat (Art. 41 Abs. 1 WÜD)*
- *Eine – auch kurzfristige – Festsetzung, eine staatliche Zwangsmassnahme, verstösst gegen den Grundsatz der diplomatischen Unverletzlichkeit (Art. 29 WÜD)*
- *Ausnahme: ein kurzfristiges Festhalten zur Verhinderung einer Straftat bzw. zu präventiven Zwecken ist zulässig*
- *Autofahren unter starkem Alkoholeinfluss ist selbstverständlich auch in B verboten, weshalb das Hindern von D an der selbständigen Rückfahrt die Vereitelung einer Straftat und damit zulässig gewesen wäre*
- *Eine, auch nur kurze, Festnahme zur Abklärung des Bestechungsverdachts im Rahmen einer Strafverfolgung, also zu repressiven Zwecken, wäre dahingegen ein Verstoß gegen Art. 29 WÜD gewesen*

d) Welche Möglichkeit hat Staat B in jedem Fall, um seine Missbilligung des Verhaltens von D zum Ausdruck zu bringen?

- *B kann D zur persona non grata erklären und zur Ausreise, u. U. auch der sofortigen, auffordern*



Begründen Sie Ihre Antworten jeweils, und geben Sie – soweit einschlägig – die Rechtsgrundlagen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (EuGH) an.

Frage 1 (16 Punkte)

Die Ukraine hat nach dem russischen Überfall im Februar 2022 der EU mitgeteilt, dass sie der EU beitreten möchte. In der EU herrscht eine gewisse Unsicherheit, wie mit diesem Begehren verfahren werden soll. Sie werden gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- a) Nennen und beschreiben Sie die Voraussetzungen, welche ein beitragswilliger Staat erfüllen muss, damit er Mitglied der EU werden kann (5 Punkte)?
- b) Wie gestaltet sich das Beitrittsverfahren? Welche Rolle spielen dabei die Mitgliedstaaten der EU (4 Punkte)?

Es wird argumentiert, dass die Voraussetzungen und das Beitrittsverfahren nicht in Stein gemeißelt sind. Es sei für die EU-Mitgliedstaaten möglich, die Verträge der EU (EUV, AEUV, GRCh) zu ändern und die Aufnahme der Ukraine auf diese Weise in die Wege zu leiten.

- c) Stimmt das (2 Punkte)?
- d) Angenommen, ein solches Vorgehen wäre möglich: Erachten Sie es als sinnvoll, den Prozess des Beitritts der Ukraine gestützt auf eine neue vertragliche Grundlage, unter Abschwächung der bis anhin geltenden Voraussetzungen und Verfahren, durchzuexerzieren (3 Punkte)?
- e) Serbien, Montenegro und die Türkei, mit denen die EU teils seit vielen Jahren über einen Beitritt verhandelt, argumentieren, dass es nicht statthaft wäre, die Ukraine im Schnellzugstempo als neues EU-Mitglied aufzunehmen. Sie drohen, sich gegen eine solche Ungleichbehandlung vor dem EuGH zu wehren. Ist das möglich (2 Punkte)?



Teilfrage a)

Gestützt auf **Art. 49 i.V.m. Art. 2 EUV und den Kopenhagener Kriterien** lassen sich die folgenden Beitrittsvoraussetzungen («Materielle Beitrittsvoraussetzungen») unterscheiden:

1. Europa-Bezug («Europakriterium»); / Europäischer Staat
2. Beachtung der Werte gemäss Art. 2 EUV («politisches Kriterium»); die Kommission untersucht u.a., ob (Minimal-) Anforderungen an die Gewaltenteilung, die Immunität der Parlamentsabgeordneten, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Korruptionsbekämpfung, die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses und die Beachtung der Grundrechte (inklusive Beitritt zur EMRK) erfüllt sind; der Staat verfügt über stabile Institutionen («institutionelle Stabilität»), welche die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und den Minderheitenschutz gewährleisten;
3. funktionierende (soziale) Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb («wirtschaftliches Kriterium»);
4. Übernahme des gesamten *Acquis communautaire* bzw. Unionsbestands, d.h. Beitritt zur EU inklusive EAG insgesamt («besitzstandsbezogenes Kriterium»); der Staat ist zur Übernahme der mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten fähig und mit den Zielen der Politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion einverstanden;
5. Aufnahmefähigkeit der EU («Aufnahmefähigkeitskriterium»).

Es ist sodann möglich, dass der Europäische Rat zusätzliche, kontextspezifische Kriterien formuliert, welche im Falle eines Beitritts erfüllt sein müssen (vgl. Art. 49 Abs. 1 EUV *in fine* mit Bezugnahme auf die Kopenhagener Kriterien).

5 Punkte

- 0.75 Punkte für Nennung Art. 49 EUV und 0.5 Punkte für Nennung der Kopenhagener Kriterien
- Je 0.75 Punkte für Nennung und Beschreibung Kriterium

- Max. 1 ZP für Nennung/Diskussion



--	--



Teilfrage b)

Das Beitrittsverfahren wird in Art. 49 EUV geregelt («formelle Beitrittsvoraussetzungen»). Danach läuft das Verfahren wie folgt ab:

1. Antrag auf Beitritt;
2. Entscheid über die Eröffnung von Verhandlungen durch den Europäischen Rat bzw. den Rat;
3. Verhandlungen;
4. Entscheid durch Rat (Einstimmigkeit) nach Anhörung der Kommission und Zustimmung des Europäischen Parlaments (Mehrheit);
5. Ratifikation durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Den Mitgliedsstaaten kommt im Rahmen des Beitrittsprozesses ein erhebliches Gewicht zu:

- Einerseits durch ihre Vertreter:innen im Europäischen Rat bzw. im Rat, wo die beiden während dem Verfahren jeweils einstimmig entscheiden müssen (vgl. Art. 49 Abs. 1 EUV) («faktisches Veto»).
- Andererseits sieht Art. 49 Abs. 2 EUV vor, die Ratifikation des Beitrittsabkommens durch die Mitgliedsstaaten vor. Insofern hängt der Beitritt eines neuen Staates von den positiven Bescheiden in allen Mitgliedstaaten ab. Die zuständigen innerstaatlichen Organe – die nationalen Parlamente und/oder das Stimmvolk im Rahmen einer Volksbefragung – mögen dabei politische Erwägungen unter Umständen höher gewichten als eine Stellungnahme der Kommission, wonach die materiellen Beitrittsvoraussetzungen erfüllt sind.

4 Punkte

- 0.5 Punkte bei Nennung Art. 49 EUV
- Je 0.5 Punkte für Nennung Verfahrensschritte
- Je 0.5 Punkte für Nennung und korrekte Beschreibung



<p>Teilfrage c)</p> <p>Ja, das ist grundsätzlich zutreffend. Gemäss Art. 48 EUV können die Verträge - inkl. Art. 49 EUV – jederzeit geändert werden. Die in Art. 48 EUV vorgesehenen Verfahren müssen jedoch zwingend berücksichtigt werden.</p>	<p>2 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 1 Punkt für Aussage zu Machbarkeit mit korrekter Begründung• 1 Punkt für Nennung von Art. 48 EUV
---	--

Teilfrage d)

Mögliche Anknüpfungspunkte für eine Diskussion (nicht abschliessend) sind:

Argumente gegen eine Änderung/Abschwächung des Beitrittsverfahrens:

- Es ist möglich, dass auf die proeuropäische, demokratische Regierung von Wolodymyr Selenskyj in einigen Jahren wieder ein nationalistisches oder gar prorussisches Regime folgt. Ein solcher «**Rückfall**» in einem Mitgliedsstaat würde die EU als Ganzes schwächen.
- Die Ukraine ist ein riesiges Land mit grossem wirtschaftlichem Potenzial, aber mit ebenso grossen **strukturellen Defiziten**. Insbesondere bei der demokratischen Entwicklung sowie im Kampf gegen die Korruption und die organisierte Kriminalität ist die Ukraine noch **weit von europäischen Standards entfernt**.
- Eine unabhängige Justiz, eine funktionierende Polizei, stabile Institutionen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen auf europäischem Niveau, eine starke Zivilgesellschaft, eine funktionierende Marktwirtschaft – das alles gehört zu den Grundbedingungen für eine Mitgliedschaft in der EU. Ein **geordneter Aufnahmeprozess** mit überprüfbaren Reformschritten in obengenannten Bereichen **liegt im Interesse beider Seiten**.
- Die EU selbst würde **das gute Funktionieren des Binnenmarktes insgesamt in Frage stellen**, wenn es den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats akzeptieren würde, der (noch) nicht über die erforderlichen Strukturen und Voraussetzungen verfügt.
- Nach Ende des Krieges wird die EU voraussichtlich Milliarden für den Wiederaufbau des Landes investieren müssen. Diese Investitionen lassen sich mit einem parallel dazu laufenden, **erfolgsabhängigen Reformprozess** verbinden.
- Die Aufnahme eines wirtschaftlich schwachen, zusätzlich noch vom Krieg zerstörten Landes wie die Ukraine stellt eine **grosse Belastung für den EU-Haushalt dar**.

3 Punkte

- Von den Studierenden wird eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen eines beschleunigten Beitrittsprozesses unter Bezugnahme auf aktuelle politische Entwicklungen und konkrete Gegebenheiten erwartet. Bei entsprechender Begründung ist jede Ansicht vertretbar. Max. können 3 Punkte erreicht werden.

- Die **EU-Osterweiterungen 2004 und 2007** haben die Schwierigkeit der Zusammenarbeit mit Ländern gezeigt, die rechtsstaatlich noch nicht vollständig reif für eine EU-Mitgliedschaft waren. Insbesondere hat sich gezeigt, dass der Transformationsprozess von einer autoritären zu einer demokratischen Regierungsform dauert. Ein verkürztes Verfahren als politische Symbolhandlung könnte somit die bereits delikate politische Balance der EU negativ beeinflussen.
- Die Aufnahme eines noch nicht beitriffsfähigen Staates könnte das **Ansehen der Union** insbesondere in Politikbereichen wie dem Menschenrechtsschutz oder der Rechtsstaatlichkeit empfindlich schwächen und ihre Glaubwürdigkeit als globale Verfechterin dieser Werte in Frage stellen.
- Ein **vereinfachter Beitritt** für die Ukraine hätte **Präzedenzcharakter**; Serbien, Albanien oder auch weitere offizielle Beitrittskandidaten könnten die gleichen, erleichterten Konditionen verlangen und EU-Mitglieder wie Polen oder Ungarn könnten die Gelegenheit nutzen, sich noch weiter von europäischen Standards zu entfernen.
- Eine **nähere europäische Anbindung** der Ukraine wäre beispielsweise auch mit einem **EWR-Beitritt realisierbar**; dieser stünde einer späteren EU-Mitgliedschaft nach Erfüllen der Beitrittskriterien nicht im Wege. Ebenso denkbar ist die kürzlich vom französischen Präsidenten Emmanuel Macron vorgeschlagene Idee einer «Europäischen politischen Gemeinschaft», die fest an die EU gebunden ist, und in welcher Länder wie die Ukraine kurzfristig ihren Platz finden mögen, bis sie die für einen erfolgreichen Beitritt notwendigen Reformen durchlaufen haben.
- ...

Argument für eine Änderung/Abschwächung des Beitrittsverfahrens:

- Gerade in dieser schwierigen Zeit ist es wichtig, die Ukraine politisch zu ermutigen und ihr ein handfestes **Signal in Richtung Europa** zu geben. Das Bekenntnis zu einem schleppenden, jahrelangen Beitrittsprozess könnte die kämpfende ukrainische Bevölkerung



demoralisieren und die proeuropäische Stimmung im Land gefährden.

- Ein zügiges und geeintes Vorgehen der EU betreffend Beitritt der Ukraine würde der Welt beweisen, dass die **Staatengemeinschaft ein ernstzunehmender und handlungsfähiger geopolitischer Akteur ist.**
- Eine um die Ukraine erweiterte EU wäre in verschiedener Hinsicht gestärkt: territorial, bevölkerungsmässig, militärisch, geopolitisch, etc.
- ...



Teilfrage e)

Hauptlösungsweg:

Nein, das ist nicht möglich. Den Beitrittskandidaten bleibt aufgrund des überwiegend politischen Charakters des Beitrittsprozesses nichts anderes übrig, als einen negativen Beitrittsentscheid – oder in diesem Fall, eine «Ungleichbehandlung» – zu akzeptieren. **Ein gerichtlich einklagbares «Recht auf Beitritt» bzw. auf Gleichbehandlung im Beitrittsprozess existiert nicht.**

Alternativer Lösungsweg:

Nein, das ist nicht möglich. Es ist unklar, welches Verfahren anwendbar sein sollte (Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklage?), um einen Beitritt auf dem Klageweg vor dem EuGH zu erzwingen. Es ist insbesondere auch kein taugliches Anfechtungsobjekt ersichtlich, gegen welches sich vorgehen liesse und bei dem sich gleichzeitig argumentieren liesse, die handelnden Organe und die Mitgliedstaaten (!) müssten einem Beitritt (der sich auf der Ebene des Primärrechts abspielt) zustimmen. Damit scheidet eine Klagemöglichkeit im Vorhinein aus.

2 Punkte

- Max. 2 Punkte bei entsprechender Begründung

- Max. 2 Punkte bei entsprechender Begründung



Frage 2 (10 Punkte)

Der Rat ist ein Organ der EU:

- a) Nennen und beschreiben Sie *fünf* Aufgaben oder Befugnisse, welche der Rat hat (5 Punkte).
- b) Wie hat sich die Rolle und Funktion des Rates im institutionellen Gefüge der EWG/EG/EU über die Jahrzehnte gewandelt (5 Punkte)?



Teilfrage a)

Die hauptsächlichen Aufgaben und Befugnisse des Rates nennt Art. 16 Abs. 1 EUV. Weitere Aufgaben und Befugnisse ergeben sich zudem aus den vertraglichen Sachbestimmungen. Der Rat nimmt eine Mischung von legislativen und exekutiven Funktionen wahr:

- 1. Politische Leitung und Koordination:** Der Rat ist für die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Massgabe der Verträge zuständig (Art. 16 Abs. 1 EUV).
- 2. Haushalt:** Der Rat entscheidet gemeinsam mit dem Europäischen Parlament über den mehrjährigen Finanzrahmen und den jährlichen Haushaltsplan der EU (Art. 312 und Art. 314 AEUV).
- 3. Gesetzgebung:** Der Rat erlässt im Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit dem Europäischen Parlament Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse (Art. 289 und 294 AEUV).
- 4. Personalentscheidungen/Ernennungen:** Der Rat ernennt zum Beispiel die Mitglieder des Rechnungshofes (Art. 286 Abs. 2 AEUV), des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art. 302 AEUV) und des Ausschusses der Regionen (Art. 305 Abs. 2 AEUV).
- 5. Kontrolle:** Der Rat besitzt Kontrollbefugnisse gegenüber anderen Organen und weiteren Einrichtungen. Er verfügt über Klagerechte (Art. 263 und Art. 265 AEUV; s. auch Art. 218 Abs. 11 AEUV) und Amtsenthebungsrechte (Art. 245 Abs. 2 und Art. 247 AEUV). Ausserdem kontrolliert er im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion, ob die Mitgliedstaaten die Haushaltsdisziplin einhalten (Art. 126 AEUV).

5 Punkte

- Je 0.5 Punkte für die Nennung und 0.5 Punkte für den Beschrieb
- *Korrekturhinweis: Auch andere zutreffende Ausführungen konnten mit Punkten honoriert werden*



<p>Teilfrage b)</p> <p>Der Rat ist historisch (zusammen mit der Europäischen Kommission) das «dominante» Organ der Union und verfügt auch weiterhin über eine enorme Machtfülle. Insgesamt hat der Rat jedoch im institutionellen Gefüge an Macht verloren.</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Europäische Parlament hat gegenüber dem Rat an Macht gewonnen. Die Aufgabe des EP in der Gesetzgebung beschränkte sich ursprünglich weitestgehend auf eine Anhörung. Seit den 1980er Jahren wurden dem Europäischen Parlament vermehrt Mitspracherechte eingeräumt. Mit dem Vertrag von Lissabon ist das durch den Vertrag von Maastricht eingeführte Mitentscheidungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geworden. Mittlerweile teilen sich der Rat und das EP die Zuständigkeit und Verantwortung in der ordentlichen Gesetzgebung (Parlament und Rat sind Co-Gesetzgeber). Im besonderen Gesetzgebungsverfahren hat der Rat jedoch nach wie vor eine stärkere Stellung und ist praktisch alleiniger Gesetzgeber. Die parlamentarischen Mitwirkungsrechte wurden auch beim Erlass des Haushaltsplans ausgebaut.• Ausserdem gab es in letzter Zeit eine vermehrt zu beobachtende Dominanz des Europäischen Rates, was unter anderem zu einem Machtverlust des Rates geführt hat. Einerseits ist der Europäische Rat mit dem Vertrag von Lissabon ein formelles Organ der EU geworden. Andererseits hat der Europäische Rat häufiger als in früheren Jahrzehnten wichtige politische Entscheidungen getroffen, während der Rat (zusammen mit dem EP) vermehrt nur noch die Entscheide des Europäischen Rates ausführt (sog. «Unionsmethode»). Dies im Gegensatz zur «Gemeinschaftsmethode» («Methode Monnet»), bei der der Rat gemeinsam mit dem Europäischen Parlament die Vorschläge der Kommission in Verordnung- und Richtlinienrecht umsetzt. Diese Entwicklung ist	<p>5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• Je 1 Punkt für die Nennung der Machtverschiebung und max. 1.5 Punkte für die Beschreibung• Für besonders gute Ausführungen konnte max. 1 ZP vergeben werden



mit Blick auf die demokratische Legitimation nicht unproblematisch.	
--	--

Frage 3 (11 Punkte)

In der EU wird über die Einführung von verbindlichen Quoten für Frauen in Leitungsorganen (Geschäftsleitung, Verwaltungsrat) von Unternehmen diskutiert. In einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren und den Verwaltungsratsmitgliedern börsenkotierter Gesellschaften findet sich die vorliegende Bestimmung:

Artikel 4 Zielvorgaben für nicht geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass börsenkotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht in den Leitungsorganen weniger als 40 Prozent der nicht geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren und der Verwaltungsratsmitglieder stellt, neue Mitglieder auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidatinnen und Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren, neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auswählen, so dass spätestens zum 1. Januar XXX beziehungsweise im Falle öffentlicher Unternehmen zum 1. Januar YYY der festgelegte Mindestanteil erreicht wird.

(...)

3. Im Hinblick auf die Zielsetzung nach Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Auswahl von nicht geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren und von Verwaltungsratsmitgliedern der Kandidatin oder dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts Vorrang eingeräumt wird, wenn der oder die betreffende Kandidat:in die gleiche Qualifikation hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hat wie der oder die Kandidat:in des anderen Geschlechts und wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, nicht ergeben hat, dass spezifische Kriterien zugunsten der Kandidatin oder des Kandidaten des anderen Geschlechts überwiegen.

Dieser Vorschlag wird zurzeit im Rat und im Europäischen Parlament beraten. Sie werden gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- a) Im Allgemeinen: Können sich Private vor nationalen Behörden unmittelbar auf Bestimmungen von EU-Richtlinien berufen (6 Punkte)?

Nehmen Sie an, die vorgeschlagene Richtlinie wird rechtmässig erlassen, inkl. der oben abgedruckten Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3, wobei der EU-Mitgliedstaat X darauf verzichtet, die Richtlinie fristgerecht ins nationale Recht umzusetzen. In der Folge unterliegt in diesem EU-Mitgliedstaat Frau Y in einem Bewerbungsverfahren für eine Stelle unter den nicht geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren einer privaten börsenkotierten Gesellschaft einem Mann. Ihre Qualifikationen sind dabei mindestens genauso gut wie diejenigen des Mannes. Frauen stellen in diesem Unternehmen zudem weniger als 40 Prozent der nicht geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren und der Verwaltungsratsmitglieder.



- b) Kann sich Frau Y direkt auf Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Richtlinie berufen und verlangen, dass das bereits abgeschlossene Bewerbungsverfahren nochmals zu öffnen sei und die Gesellschaft ihr die Stelle anbieten müsse (5 Punkte)?

<p>Teilfrage a)</p> <p><u>Grundsatz</u></p> <p>Einzelpersonen können sich grundsätzlich nicht unmittelbar auf Richtlinien berufen (oder nur ausnahmsweise ist eine unmittelbare Berufung auf Richtlinien möglich).</p> <p>Richtlinien sind verbindlich hinsichtlich des Ziels, überlassen den Mitgliedstaaten aber die Wahl der Form und der Mittel hinsichtlich deren Umsetzung (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Aus dieser Umsetzungspflicht ergibt sich, dass sich Einzelpersonen nicht auf die Richtlinien berufen können, da sie umgesetzt werden muss.</p> <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Richtlinien sind unmittelbar anwendbar beim Vorliegen der folgenden drei Voraussetzungen (grundlegend EuGH, Rs. C-8/81, Becker):</p> <ol style="list-style-type: none">1. keine bzw. fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht innerhalb der Umsetzungsfrist;2. inhaltlich unbedingt und hinreichend genau formuliert (justiziabel);3. Wirkung im vertikalen Verhältnis zugunsten der Bürger:in (Privatperson – Staat) (EuGH Rs. C-91/92, Faccini Dori) <p><i>Zusatzpunkte bei Begründungen für diese Ausnahme:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Tatsache, dass Verordnungen unmittelbar gelten, schliesst die unmittelbare Geltung anderer, ebenfalls in Art. 288 AEUV genannter Rechtsakte nicht von vornherein aus (EuGH Rs. C-8/81, <i>Becker</i>, Rz. 21);• Sicherstellung des <i>effet utile</i> des Unionsrechts: grundsätzlicher Ausschluss der unmittelbaren Anwendung wäre mit der verbindlichen Wirkung von Richtlinien nicht vereinbar (<i>Becker</i>, Rz. 22), insbesondere wenn die	<p>6 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 1 Punkt• 1 Punkt• 1 Punkt für Nennung von Urteil <i>Becker</i>• 3 Punkte für Nennung der Voraussetzungen• Max. 1 ZP
--	--



<p>Richtlinie den Staat zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet (<i>Becker</i>, Rz. 23)</p>	
<p>Teilfrage b)</p> <p>Die Ausdehnung der Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendbarkeit auf das horizontale Verhältnis wurde vom EuGH wiederholt abgelehnt (EuGH Rs.152/84, <i>Marshall v Southampton and South West Hampshire AHA</i> und grundlegend EuGH Rs. C-91/92, <i>Faccini-Dori</i>).</p> <p><u>Subsumption der drei Voraussetzungen aus Becker:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Richtlinie wurde gemäss Sachverhalt nicht umgesetzt2. Art. 4 Abs. 1 und 3 sind inhaltlich unbedingt und hinreichend genau formuliert. Abs. 1 legt eine klare Grenze von 40% bei börsenkotierten Gesellschaften fest, während Abs. 3 die Vorrangregelung detailliert umschreibt. (verschiedene Argumentationen möglich)3. Allerdings handelt es sich nicht um ein vertikales Verhältnis zwischen Bürger:in und Staat, da Frau Y gemäss Sachverhalt von einer privaten Gesellschaft etwas fordern will (= horizontales Verhältnis). <p><u>Fazit:</u></p> <p>Frau Y kann sich nicht direkt auf Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Richtlinie berufen und verlangen, dass das bereits abgeschlossene Bewerbungsverfahren nochmals zu öffnen sei und die Gesellschaft ihr die Stelle anbieten müsse.</p> <p><u>Alternativen für Frau Y:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• u.U. besteht eine Pflicht des säumigen Staates zur Leistung von Schadenersatz, wenn eine Richtlinie nicht korrekt umgesetzt wurde (grundlegend EuGH Rs. C-6/90 und C-9/90, <i>Francovich</i>): Falls Frau Y einen Schaden	<p>5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 1 Punkt für Nennung von <i>Faccini-Dori</i>• 2 Punkte für korrekte Subsumption• 1 Punkt• 1 Punkt pro Alternative (<i>max. 1 ZP für weitere Alternativen</i>)



erlitten hat, könnte Sie gegenüber dem EU-Mitgliedstaat X Schadenersatz geltend machen.

- Nach der vom EuGH entwickelten Rechtsprechung zur **richtlinienkonformen Auslegung** soll nationales Recht so weit als möglich im Lichte der Richtlinie ausgelegt werden (grundlegend EuGH Rs. C-106/89, *Marleasing* und EuGH Rs. C-282/10, *Dominguez*). In casu könnte die Richtlinie **indirekte Wirkung** entfalten, falls eine einschlägige Bestimmung im nationalen Recht besteht.
- In der Rechtsprechung wurde teilweise festgestellt, dass eine Richtlinie bloss einen **allgemeinen Rechtsgrundsatz** konkretisiert, um Ansprüche gegenüber Privatpersonen geltend zu machen (EuGH Rs. C-144/03, *Mangold* Rz. 74 ff.). Frau Y könnte je nach dem argumentieren, dass die Bestimmungen im vorliegenden Fall das **Diskriminierungsverbot** als allgemeinen Rechtsgrundsatz konkretisieren.



Frage 4 (13 Punkte)

Die Schweiz und die EU sind zurzeit bestrebt, neue Verhandlungen über die Regelung der offenen institutionellen Fragen im bilateralen Verhältnis zu lancieren. Dabei geht es auch um die Frage, wie Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU bei der Auslegung der bilateralen Abkommen gelöst werden sollen. Sie werden gebeten, die folgenden Fragen zu klären:

- a) Wie werden Streitigkeiten über die korrekte Auslegung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU heute gelöst (6 Punkte)?
- b) Nennen und beschreiben Sie zwei Beispiele für aktuelle oder beigelegte Streitigkeiten (2 Punkte)?

Die EU scheint auch in neuen Verhandlungen darauf zu beharren, dass bei der verbindlichen Auslegung zumindest gewisser bilateralen Abkommen der EuGH zwingend involviert werden muss.

- c) Welches sind die Gründe für diese Haltung der EU (5 Punkte)?

<p>Teilfrage a)</p> <p>Die bilateralen Abkommen werden gemäss Zweisäulenprinzip jeweils letztinstanzlich vom EuGH und vom Bundesgericht ausgelegt. Der <i>Acquis</i> Schweiz-EU kennt kein unabhängiges, gerichtsförmiges Organ, welches Streitigkeiten über die Auslegung der bilateralen Abkommen autoritativ entscheiden könnte.</p> <p>Bei solchen Streitigkeiten kann stattdessen der Gemischte Ausschuss mit der Angelegenheit befasst werden (politisch-diplomatischer Charakter). Gemischte Ausschüsse setzen sich aus einer Delegation der Schweiz und einer Delegation der EU (sowie im Fall von gemischten Abkommen auch aus Vertreter:innen der Mitgliedstaaten) zusammen.</p> <p>Die Gemischten Ausschüsse beschliessen in traditionell diplomatischer Manier einvernehmlich, d.h. einstimmig. Im Gemischten Ausschuss werden die Unstimmigkeiten über die Auslegung diskutiert und es wird eine konsensuale Lösung gesucht. Ein ‘Positionsbezug’ des Gemischten Ausschusses ist für die Gerichte nicht verbindlich.</p> <p>Gelingt dies nicht, kann die Vertragspartei gestützt auf vertragsspezifische Vorgaben oder allgemeine völkerrechtliche Grundsätze einseitig geeignete Massnahmen ergreifen (Gegenmassnahmen; Art. 50 LandVA, Art. 22 und Art. 31 LVA, Art. 27 FHA). Gegenmassnahmen können unter Umständen auch die Aussetzung von Vertragsbestimmungen umfassen (Art. 19 KonfBA, Art. 29 ZollA).</p> <p>Als <i>ultima ratio</i> kommt die Kündigung eines Abkommens in Betracht. Wird eines der sieben Abkommen der Bilateralen Verträge I gekündigt, treten automatisch auch die anderen sechs ausser Kraft („Guillotine-Klausel“).</p> <p>Die Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen sehen die automatische Beendigung der Abkommen vor, sofern ein Streit über</p>	<p>6 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 1 Punkt • 1 Punkt • 1 Punkt • 1 Punkt • 0.5 Punkte
---	---



die Anwendung der Abkommen innert nützlicher Frist nicht gütlich beigelegt werden kann (Art. 10 SAA, Art. 7 DAA).

Ausnahmsweise enthalten **Verträge Bestimmungen** zur Streitbeilegung über die Befassung der Gemischten Ausschüsse hinaus:

- Das *Luftverkehrsabkommen* erklärt den EuGH zuständig zur Streitschlichtung in gewissen im Abkommen geregelten Bereichen (Art. 11, Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 LVA).
- Das *Versicherungsabkommen* sieht vor, zur Lösung einer Streitigkeit über die Auslegung des Abkommens ein Schiedsgericht einzusetzen, dessen Entscheidung für die Parteien bindend ist (Art. 38).
- Das *Zollabkommen* sieht ein spezielles Schiedsverfahren vor für den Fall, dass eine Vertragspartei Ausgleichsmassnahmen ergreift. Das Mandat umfasst allerdings nur die Prüfung der Verhältnismässigkeit solcher Massnahmen (Art. 29 ZollA).

• 1 Punkt

• 0.5 Punkte

• Je 0.5 ZP für Ausführungen zu Abkommen



Teilfrage b)

2 Punkte

Acht-Tage-Regel

- Ein andauernder Konflikt dreht sich um die schweizerische Regelung, wonach sich Dienstleistungserbringer:innen aus der EU in der Schweiz acht Tage im Voraus anmelden müssen (Art. 6 Abs. 3 EntsG).
- Gemäss EU verstösst diese «Acht-Tage-Regel» gegen das FZA.

- Je 1 Punkt

Steuerstreit

- Auseinandersetzung um die Zulässigkeit von kantonalen Steuerprivilegien für im Ausland tätige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz im Licht des Beihilfeverbots gemäss Art. 23 FHA
- Memorandum of Understanding
- Bundesrat erklärte sich bereit, die Abschaffung von Steuerregimes, welche eine unterschiedliche Behandlung in- und ausländischer Erträge vorsehen, in die Wege zu leiten. Das führte zum Erlass des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, welches vom Volk in einer Referendumsabstimmung angenommen wurde.
- EU-Mitgliedstaaten bekräftigten ihre Absicht, gegen die Schweiz ergriffene Gegenmassnahmen aufzuheben

Fluglärmstreit

- Das Luftverkehrsabkommen erklärt den EuGH zuständig zur Streitschlichtung in gewissen im Abkommen geregelten Bereichen (Art. 11, Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 LVA).
- Gestützt darauf erklärten das EuG und der EuGH die von Deutschland verfügten Beschränkungen von An- und Abflügen zum und vom Flughafen Zürich als zulässig (Urteil Fluglärmstreit, C-547/10 P, EU:C:2013:139).



Teilfrage c)

Art. 344 AEUV stellt klar, dass allein der EuGH zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung und Anwendung von EU-Recht zuständig ist (Urteil Achmea, C-284/16, EU:C:2018:158). Daraus leitet der EuGH ein Verbot ab, einem anderen Gericht als der Unionsgerichtsbarkeit Zuständigkeiten über die Auslegung und Anwendung von EU-Recht zu übertragen, sofern die von einem anderen Gericht getroffene Auslegung auch für die EU verbindlich sein soll; das gilt auch für EU-Recht, welches auf einen Drittstaat ausgedehnt und «vervölkerrechtlicht» wird. (Gutachten EWR I)

Die bilateralen Abkommen bezwecken eine sektoruelle Integration der Schweiz in den unionalen Binnenmarkt (unterschiedliche Integrationsgrade: vgl. FZA, LVA / FHA). Diverse Vertragsbestimmungen in den bilateralen Abkommen sind somit ähnlich oder wortgleich formuliert wie die Parallelbestimmungen im EU-Recht. Damit handelt es sich bei diesen Bestimmungen wesensmässig um EU-Recht, dessen Auslegung letztinstanzlich dem EuGH obliegt.

Das Letztentscheidungsrecht des EuGH über die Auslegung von EU-Recht stellt eine «Grundlage der Gemeinschaft» dar und kann auch *qua* Vertragsänderung nicht aufgehoben werden (Gutachten EWR I, 1/91, EU:C:1991:490, Rz. 69-72, siehe auch Gutachten EMRK II). Es ist somit aus unionsverfassungsrechtlichen Gründen für die EU gar nicht möglich, vom Letztentscheidungsrecht des EuGH abzuweichen.

5 Punkte

- 2 Punkte

- 1.5 Punkte

- 1.5 Punkte